

SATZUNG

**Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein
Buer-Horst-Westerholt e. V.
Maelostr. 9, 45894 Gelsenkirchen**

Name und Sitz

§ 1

- 1) Die örtliche Gliederung der Gesamtorganisation der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer ist der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Buer-Horst-Westerholt e. V. in Gelsenkirchen-Buer, im Folgenden kurz Verein genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein ist dem „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verband Ruhr e. V. in Essen““ angeschlossen.
- 3) Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Gelsenkirchen-Buer.

Aufgaben

§ 2

Der Verein hat unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Aufgabe, das Wohnungswesen und die Grundstückswirtschaft zu fördern sowie die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu wahren. Er hat seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als bald nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Mitgliedschaft

§ 4

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

- 2) Mitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 9 dieser Satzung);
 - b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Beiträge

§ 6

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Organe

§ 7

Organe des Vereins sind

1. Vereinsvorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand

§ 8

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu neun weiteren Mitgliedern, und zwar, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu sieben Beisitzern.
- 2) Der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bilden den „Geschäftsführenden Vorstand“. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der Kassierer oder der Schriftführer sind in Gemeinschaft berechtigt, den Verein rechtsverbindlich zu vertreten.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alljährlich scheidet zwei Vorstandsmitglieder aus, die erstmalig durch das Los fortlaufend bestimmt werden, jedoch mit der Einschränkung, dass der Vorsitzende als letzter, also erst nach Ablauf von vier Jahren, ohne Auslosung ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig infolge Tods oder Amtsniederlegung aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Mitglieder.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie die Anordnung von Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist tunlichst eine Woche vorher vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu berufen. Er ist bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Entzieht die Mitgliederversammlung dem Vorstand ihr Vertrauen, so muss er zurücktreten, führt jedoch seine Amtsgeschäfte bis zu einer spätestens nach vier Wochen einzuberufenden erneuten Mitgliederversammlung weiter, falls die Neuwahl des Vorstandes nicht sofort erfolgt.

Die Mitgliederversammlung

§ 9

- 1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins in der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im Übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Es hat jährlich, tunlichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, der Jahresrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahlen zum Vereinsvorstand;
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3) Wenn es notwendig erscheint, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu einer Einberufung innerhalb angemessener Frist verpflichtet, falls mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dieses fordert.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundeigentums vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch die Tagespresse oder im Verkündungsorgan vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt, von den in den §§ 10 und 11 bezeichneten Fällen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 7) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Datenschutz

§ 10

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.“

Auflösung des Vereins

§ 11

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, bzw. bedarf es eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- 2) Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden die zur Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verwendung des nach Bestreiten der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Gerichtsstand

§ 12

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Gelsenkirchen-Buer.

Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in
Gelsenkirchen-Buer, am 16. Mai 1982.

Zuletzt geändert am 29. April 2019.

Gelsenkirchen-Buer, den 30. April 2019

**Geschäftsführender
Vorstand**